

# **Satzung**

## **des Allgemeinen Hundevereins Kiebitzberg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Hundeverein Kiebitzberg e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 17192 Waren.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Waren eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Förderung der Ausbildung der Hundeführer und ihrer Hunde. Eine Beschränkung auf bestimmte Hunderassen gibt es nicht.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung von Übungsstunden
  - das Ablegen von Prüfungen und Nachweisen
  - die Teilnahme an hundesportlichen Wettkämpfen und Vorführungen
  - Informationen der Öffentlichkeit

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Jahresschluss.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  - die Revisionskommission

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - Vorsitzenden,
  - Stellvertreter
  - Schatzmeister.Sie bilden den Vorstand i.S. d. §26 BGB.
- (2) Er kann erweitert werden durch den
  - Schriftführer
  - Ausbildungswart
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei der in Abs.1 genannten Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- a) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüssen von Mitgliedern

(8) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Funktionen innerhalb des Vorstandes werden von den gewählten Vorstandsmitglieder vergeben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss mindesten 4 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagungsordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen

erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu beurkunden.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Tierschutzverein Waren e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich gemäß § 2 zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.06.2003 beschlossen.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 24.03.17 wurde die Satzung auf der Grundlage des §9 Abs. 2 gemäß Vorgabe des Finanzamtes Waren in §3 Abs.1 geändert.

Waren, den 24.03.2017

.....

.....

Unterschrift des Vorstands